

Kleingärtnerverein Mühlheim e.V. „Am Maienschein“ • Gegründet 1919



Kleingärtnerverein Mühlheim e.V. „Am Maienschein“
Vorsitz: Thomas Tregler, Am Maienschein 432, 63165 Mühlheim

Kleingärtnerverein Mühlheim e.V. „Am Maienschein“
Vorsitz: Thomas Tregler

Am Maienschein 432, 63165 Mühlheim am Main

Email: ammaienschein@gmx.de

Bankkonto: Frankfurter Volksbank eG
IBAN: DE77 5019 0000 4203 2051 69

An alle aktiven Mitglieder

02.10.2023

Betreff: Waldbäume und Koniferen im Kleingarten

Im Vorgriff auf die nächste Mitgliederversammlung hier ein paar zusammenfassende Informationen zum Thema „Bäume im Kleingarten“. Das Thema ist rechtlich komplex und daher sollen das nur grobe Eckdaten sein, die jeder und jede kennen **und beachten** sollte/n.

- Obstbäume mit sog. „**schwach wachsender Unterlage**“ (Wurzel) sind kein Problem, wenn Abstände zum Nachbarn eingehalten werden. Es handelt sich um Halbstamm / Busch / Säulenobst. Der Baum soll nicht über den Zaun oder in Wege hineinwachsen. Die Unterlage heißt z.B. „**Gisela**“. Baumschulen wissen das. Diese Bäume werden grds. nicht höher als 5 Meter.
- **Hochstämmige Obstbäume**, wie wir sie oft in Form der älteren Süßkirschbäume hier im Verein haben, sind **nicht zulässig**. Spätestens bei Gartenrückgabe verfällt die Besitzstandswahrung!
- Unsere Gartenordnung macht hier nur eine Ausnahme: als Schattenspender für den Laubenvor- bzw. Sitzplatz kann ein hochstämmiger Obstbaum gesetzt werden.
- **Hecken** und Sträucher müssen **mind. mit 50 cm Abstand** zum Weg oder Zaun gesetzt werden. Grenzbepflanzungen entsprechen in unserer Anlage sehr häufig nicht dieser Vorgabe. Kleiner Tipp: Wer so eine Hecke erst vor kurzem gepflanzt hat, sollte sie umsetzen. Bei Rückgabe sind diese Hecken sonst komplett zu entfernen! Die max. **Höhe** ist vielen offenbar unklar: Zwischen den Gärten **1,0m**, zu den Wegen **1,20m** und an den Außenzäunen ausnahmsweise **1,60m**.
- **Koniferen sind unzulässig**. In unserer Gartenordnung steht es Schwarz auf Weiß. Dies betrifft **alle Nadelbäume** und viele von ihnen wie z.B. der Wacholder sind Überträger von Krankheiten, die unsere Obstbäume befallen. Diese Gehölze versauern zudem den Boden.
- **Große Laubbäume** sind nach dem BKleingG grds. in Kleingärten **nicht zulässig**, wenn dadurch die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen behindert wird. Waldbäume mit Höhen von über 10m dürften durch Schattenwurf immer problematisch sein. Mühlheim hat keine Baumschutzsatzung. Für unsere Anlage gilt daher nur das Bundesnaturschutzgesetz. Fällungen sind über den Vorstand bei der Naturschutzbehörde kostenpflichtig genehmigen zu lassen. Aufgrund des Kostenrisikos für den Verein bei Kündigung oder Todesfall (Fachfirmen nehmen je nach Baumgröße schnell über 1000€) werden **Pächter** mit größeren Waldbäumen hiermit ausdrücklich auf ihre **Kostenpflicht** hingewiesen.
- Laub- und Nadelbäume dürfen **nur von Oktober bis einschließlich Februar** gefällt werden. Die Einschränkungen gem. BNatSchG gelten auch für Hecken. Ein Formschnitt geht immer.

gez.

T. Tregler, 1. Vorsitzender

D. Siems, 2. Vorsitzender